



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 16/2021

Hagen, 05. Mai 2021

Inhalt

1. **Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2021** 3
2. **Zweite Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (WahlO SP) vom 24. April 2021** 5
3. **Beschluss des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2021
„Durchführung der Wahl zu den Gremien der Studierendenschaft am 29. September 2021 als Online-Wahl“** 7





Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 20. Oktober 2018, zuletzt geändert durch die erste Änderung der Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 17. August 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt, der wie folgt lautet:

„Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann das Studierendenparlament statt der Briefwahl Onlinewahlen beschließen.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 04. Mai 2021.

Hagen, 05. Mai 2021

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Zweite Änderung der Wahlordnung
der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen
(WahlO SP)
vom 24. April 2021**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die „Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (WahlO SP) vom 30. September 2017“, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 3 neu gefasst und lautet wie folgt:

„(3) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl, soweit kein Beschluss für eine elektronische Wahl vorliegt. Wahlhandlungen und Stimmenauszählung sind öffentlich.“

2. In § 2 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

3. Nach § 2 wird ein § 2a eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 2a Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von Online-Wahlen

(1) Für die Durchführung der Onlinewahlen der Studierendenschaft sind die §§ 20 -29 der „Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Frauenbeirat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der FernUniversität in Hagen (WahlO) vom 06. November 2019“ entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Stimmabgabe in elektronischer Form hat die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die wahlberechtigte Person die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt und hierbei zugleich nach Maßgabe des § 23 (1) – (3) „Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Frauenbeirat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zur beauftragten Person für die Vertretung der



Belange studentischer Hilfskräfte der FernUniversität in Hagen (WahlO) vom 06. November 2019“ authentifiziert ist; die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das in der Wahlbenachrichtigung genannte Authentifizierungsverfahren im Wahlportal.

(3) Die Wahlbenachrichtigungen und das Wahlrohr sind zusammen postalisch zu versenden. Sie sollen zusätzlich per E-Mail, gegebenenfalls in Abstimmung mit der FernUniversität in Hagen über deren Verteiler, versandt werden.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 04. Mai 2021.

Hagen, 05. Mai 2021

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



ZU VERÖFFENTLICHENDE BESCHLÜSSE DER STUDIERENDENSCHAFT DER FERNUNIVERSITÄT IN HAGEN

Beschluss des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2021 (Sondersitzung)

„Durchführung der Wahl zu den Gremien der Studierendenschaft am 29. September 2021 als Online-Wahl“

Das Studierendenparlament beschließt die Wahlen am 29. September 2021 als elektronische Wahl (Online-Wahl) durchzuführen

Der Beschluss wurde mit einer qualifizierten 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

gez.

Anne Blohm und Nils Roschin

Vorsitz des Studierendenparlaments